

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Taususklub Frankfurt am Main-Nied e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Nied. Er wurde als Zweigverein des Taususklubs e.V. seit 1911 geführt. Die Geschäftsstelle befindet sich beim ersten Vorsitzenden.

## **§ 2**

### **Der Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Er dient insbesondere folgenden Zwecken:
- (a) Pflege des Wanderns,
  - (b) Bezeichnungen von Wanderwegen,
  - (c) Brauchtumspflege
  - (d) Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und sonstigem Schrifttum, das dem Wandern dient
  - (e) Einsatz für den Natur- und Umweltschutz
  - (f) Pflege der Jugendarbeit und Förderung des Jugend- und Schulwanderns
  - (g) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Behörden und Verbänden, die die genannten Zwecke fördern.
- 2.3 Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme ist

der volle Jahresbeitrag fällig. Der Antragsteller erkennt die Satzung mit Abgabe des Antrages an.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

### 3.2 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - zum Jahresende gekündigt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer den fälligen Betrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt.

### 3.3 **Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und jeweils bis zur Jahresmitte fällig.

## **§ 4 Organe**

- 4.1 Im ersten Quartal des Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden zu berufen. Die Einladung dazu muss zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 4.2 Der Jahreshauptversammlung sind der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Kassenwartes und der Bericht der Revisoren vorzulegen. Außerdem hat der Wanderwart über seinen Aufgabenbereich Bericht zu erstatten.
- 4.3 Auf Antrag der Revisoren beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- 4.4 Beschlüsse zur Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse führt ein Mitglied des Vorstandes.
- 4.5 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.6 Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, ein Revisor. In den Jahren mit ungerader Zahl wird gewählt: der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Wanderwart, ein 2. Revisor und zwei Beisitzer. Die Wahl der zwei Revisoren erfolgt demzufolge im gegenseitigen jährlichen Wechsel. Eine Wiederwahl der Revisoren ist nur einmal möglich.

#### 4.7 **Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- 1 Wanderwart und
- 2 Beisitzer

Die Amtszeit des Vorstandes, von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, beträgt zwei Jahre. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfordert Neuwahl in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Einzelheiten über die Form der Vereinsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenworts vertreten. Jeweils zwei von den Vorgenannten sind vertretungsberechtigt (gem. § 26 BGB).

#### 4.8 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird vom Vorstand bestellt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Das Gremium hat die Aufgabe, verdiente Mitglieder dem Vorstand zur außerordentlichen Ehrung vorzulegen.

### **§ 5 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins unterliegt dem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen dem Taunusklub e.V. zu.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 7. März 2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Frankfurt am Main, 7. März 2009**